

RS OGH 2001/2/14 7Ob316/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2001

Norm

EGJN ArtIX Abs1

EGJN ArtIX Abs2

JN §27a Abs2

JN §76c Abs3

MRK Art8 I4

Rechtssatz

Nur wenn eine (Vaterschaftsfeststellungsklage) Klage im Heimatland des Staatsoberhauptes dem (außerehelichen) Kind versperrt und abgeschnitten wäre, würden die grundrechtlichen Aspekte jene des Völkerrechtes überlagern und damit eine Exemption kraft Immunität allenfalls verdrängen (können). Nur in einem solchen Falle könnte für die Klägerin in einem derartigen Verfahren aus menschenrechtlichen Justizgewährleistungspflichten ein Anspruch auf gerichtliche Entscheidung resultieren, hinter dem die Immunitätsregeln unter Umständen zurückzutreten hätten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 316/00x
Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 316/00x
Veröff: SZ 74/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114979

Im RIS seit

16.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at